



# Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966<sup>1</sup>**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Steuerverwaltung» ersetzt durch «ESTV»,  
mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erlässt die allgemeinen Weisungen und trifft die Einzelverfügungen, die für die Erhebung der Verrechnungssteuer erforderlich sind; sie bestimmt Form und Inhalt der Formulare für die Anmeldung als Steuerpflichtiger sowie für die Steuerabrechnungen, Steuererklärungen und Fragebogen.

*Art. 20 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 26a Abs. 1*

<sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so kann sie diese mittels eines amtlichen Formulars anweisen, ihr die Dividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten.

<sup>1</sup> SR 642.211

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Auf Gesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, ist Artikel 26a Absatz 1 bisherigen Rechts anwendbar.

**2. Verordnung vom 22. Dezember 2004<sup>2</sup> über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften***Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Enthält das massgebende Doppelbesteuerungsabkommen oder der andere Staatsvertrag keine Bestimmung über die zusätzliche oder vollständige Entlastung bei wesentlichen Beteiligungen, so muss die ausländische Gesellschaft unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der schweizerischen Gesellschaft verfügen.

*Art. 3 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt fünf Jahre.

*Art. 8a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Auf Gesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, ist Artikel 2 Absatz 2 bisherigen Rechts anwendbar.

<sup>2</sup> Auf Bewilligungsanträge, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, ist Artikel 3 Absatz 4 bisherigen Rechts anwendbar.

**3. Verordnung vom 15. Juni 1998<sup>3</sup> zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996***Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Steuerverwaltung» ersetzt durch «ESTV», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 3 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen schweizerischen Verrechnungssteuer muss spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf den Ablauf des Kalenderjahres folgt, in dem der besteuerte Ertrag fällig geworden ist, auf amtlichem Formular bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beantragt werden. ...

*Art. 4 Abs. 3 dritter Satz*

<sup>3</sup> ... Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt fünf Jahre.

<sup>2</sup> SR 672.203

<sup>3</sup> SR 672.933.61

*Art. 23a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf Bewilligungsanträge, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, ist Artikel 4 Absatz 3 dritter Satz bisherigen Rechts anwendbar.

#### **4. Verordnung vom 30. April 2003<sup>4</sup> zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Steuerverwaltung» ersetzt durch «ESTV», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Dieses behält eine Ausfertigung und gibt das für die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bestimmte Exemplar mit der auf dem Formular vorgesehenen Bestätigung dem Antragsteller zurück.

*Art. 3 Abs. 3 dritter Satz*

<sup>3</sup> ... Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt fünf Jahre.

*Art. 19a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf Bewilligungsanträge, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, ist Artikel 3 Absatz 3 dritter Satz bisherigen Rechts anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> SR 672.913.610